

**08.11.19**

Vk

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/14419 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und  
weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****- Drucksache 19/12915 -**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 29.11.19

Erster Durchgang: Drs. 234/19

1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. § 65 Absatz 4 wird aufgehoben.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. In § 22a Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ die Wörter „sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse“ eingefügt.“
  - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. In § 57 Nummer 1 werden nach dem nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ die Wörter „sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse“ eingefügt.“
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines  
Kraftfahrt-Bundesamts

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters nach dem Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Gesetz,“.
2. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Führerscheinen“ die Wörter „und  
Fahrerqualifizierungsnachweisen“ eingefügt.
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „Führerscheinen,“ wird die Angabe  
„Fahrerqualifizierungsnachweisen,“ eingefügt.
  - b) Nach der Angabe „Scheine,“ wird die Angabe „Nachweise,“ eingefügt.“